

# Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den  
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung  
in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Stand: August 2019



## 1. Netzanschluss (§§ 6 – 9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen, die auch auf der Internetseite [www.e-netz-suedhessen.de](http://www.e-netz-suedhessen.de) zu finden sind.
- 1.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4. Die Pauschalen werden auf Grundlage eines nach Art, Dimension und Länge vergleichbaren Netzanschlusses ermittelt. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.
- 1.5. Angaben zum Brennwert sowie zum Ruhedruck des Gases sind dem Preisblatt (Allgemeine Hinweise) des Verteilnetzbetreibers zu entnehmen.

## 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. pauschal berechnet.

## 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 NDAV)

- 3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffern 1.3 und 1.4. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

## 4. Inbetriebsetzung der gastechnischen Anlage (§ 14 NDAV)

- 4.1. Die Inbetriebsetzung des Gasanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen, die auch auf der Internetseite [www.e-netz-suedhessen.de](http://www.e-netz-suedhessen.de).
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3. Sofern der Verteilnetzbetreiber nicht Messstellenbetreiber ist, wird die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung gesondert in Rechnung gestellt.

# Ergänzende Bedingungen der e-netz Süd Hessen AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den  
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung  
in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Stand: August 2019



## 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

5.1. Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen ergeben sich aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein der Gas und Wasserwirtschaft) und aus den Allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von kundeneigenen Erdgasdruckregel- und Messanlagen des Verteilnetzbetreibers.

## 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs der Anschlusskosten, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Lieferanten, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

## 7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.